

**Abdruck**  
Bayerisches Staatsministerium der  
Justiz



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An den  
Präsidenten  
des Bayerischen Landtags  
Herrn Alois Glück  
Maximilianeum  
81627 München

Sachbearbeiter  
Herr [REDACTED]

Telefon  
(089) 5597-[REDACTED]

Telefax  
(089) 5597-[REDACTED]

E-Mail  
[REDACTED]@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
PI/G-4252-1/110 J vom  
26.02.2008

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
[REDACTED]

Datum  
11. April 2008

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Sepp Ranner vom 19. Februar 2008 betreffend "Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, GWG, München"**

Mit 3 Abdrucken dieses Schreibens

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1.:

Es gibt keine Anweisung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz, bei der Heranziehung von Sachverständigen die Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie, GWG, zu bevorzugen.

Die Gerichte entscheiden in richterlicher Unabhängigkeit über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen und über seine Auswahl. Sie bestimmen nach freiem Ermessen die Person des Sachverständigen. Im Rahmen ihres Er-

Hausanschrift  
Prielmayerstr. 7  
Justizpalast  
80335 München

Haltestelle  
Karlplatz (Stachus)  
S-Bahn, U-Bahn  
Trambahn

Telefon  
(089) 5597-01  
(Vermittlung)

Telefax  
5597-2322

E-Mail:  
poststelle@stmj.bayern.de  
Internet:  
<http://www.justiz.bayern.de>

messens haben die Gerichte einen Sachverständigen auszuwählen, der die für die ordnungsgemäße Erstattung des Gutachtens erforderliche Sachkunde und persönliche Eignung aufweist.

Schon auf Grund dieser Rechtslage sieht das Bayerische Staatsministerium der Justiz davon ab, bestimmte Sachverständige zu empfehlen. Das Bayerische Staatsministerium der Justiz veröffentlicht auch keine amtlichen Sachverständigenverzeichnisse. In der Sachverständigenbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 2. Oktober 1998 (JMBl S. 201) wird lediglich auf nichtamtliche Verzeichnisse anderer Stellen hingewiesen, u. a. auf das Sachverständigenverzeichnis des Bayerischen Industrie- und Handelskammertags. Ein Hinweis auf die GWG findet sich in der Sachverständigenbekanntmachung nicht.

Zu 2.:

Zu der Beantwortung dieser und der nachfolgenden Fragen wurden über den Präsidenten des Oberlandesgerichts München die Präsidentin und alle Präsidenten der Amts- und Landgerichte des Bezirks sowie die Zivil- und Familiensenate des Oberlandesgerichts München angehört. Stellungnahmen aus den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg wurden nicht eingeholt, da nach den Erkenntnissen des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz der Schwerpunkt der Tätigkeit der GWG im Oberlandesgerichtsbezirk München liegt. Die Auskünfte zur Tätigkeit der GWG in familiengerichtlichen Verfahren sind in der nachfolgenden Übersicht zusammengestellt:

LG Augsburg	Aufträge würden nicht bevorzugt oder pauschal vergeben, sondern nur an geeignete Sachverständige. Lediglich ein Familiengericht des Bezirks bezeichnet die Häufigkeit mit „überwiegend“, ansonsten lauten die Nennungen „niemals“, „weniger als 10%“ und „der behauptete Anteil sei viel zu hoch“.
LG Deggendorf	Das Familiengericht Deggendorf schätzt die Zahl der Aufträge an Sachverständige der GWG auf 40 %, das AG Viechtach verzeichnet in den letzten Jahren lediglich einen Auftrag.
LG Ingolstadt	Familiengericht Ingolstadt: Von 12 in den vergangenen 12 Monaten erhalten familienpsychologischen Gutachten seien 11 bei Sachverständigen der GWG erholt worden; dies wird damit begründet, dass Dr. Salzgeber der ortsnächste Sachverständige sei und das Gericht mit ihm gute Erfahrungen gemacht habe. Familiengericht Pfaffenhofen a. d. Ilm: Regelmäßig werde die GWG beauftragt, diese schlage dem Gericht einen konkreten Sachverständigen vor, daraufhin werde der Beweisbeschluss

	<p>entsprechend abgeändert. Dies wird damit begründet, dass die GWG eine zeitnahe Erstellung der Gutachten mit entsprechendem fachlichen Hintergrund gewährleiste, während dies bei den wenigen sonstigen in Betracht kommenden Gutachtern nur eingeschränkt der Fall sei.</p> <p>Familiengericht Neuburg a. d. Donau: Zuletzt sei im Jahre 2006 ein Auftrag an die GWG erteilt worden.</p>
LG Kempten (Allgäu)	<p>Die GWG werde von den Amtsgerichten in Familiensachen durchaus in größerer Zahl beauftragt. Dies wird mit der fachlichen Qualifikation begründet und damit, dass gerade in ländlichen Regionen die Auswahl geeigneter Gutachter gering sei und die GWG mit ausländischen Gutachtern kooperiere, was gerade bei Betroffenen mit Migranten-Hintergrund als hilfreich angesehen werde. Die Richter des AG Kaufbeuren beauftragten zunächst die GWG mit der Bitte, geeignete Gutachter für das Spezialgebiet zu benennen. Der Familiengericht wählten dann einen bestimmten Gutachter aus den Benannten aus und erteilten diesem den Gutachterauftrag.</p>
LG Landshut	<p>Der Anteil der Gutachten, die durch Sachverständige der GWG erstellt werden, sei unterschiedlich:</p> <p>AG Eggenfelden: 3 – 4 Aufträge seit dem Jahr 2000  AG Landau a. d. Isar: gelegentliche Aufträge  AG Freising und Landshut: unter 50 %  AG Erding: mehr als 50 %</p> <p>Aufträge würden an bestimmte Sachverständige erteilt, nicht an die GWG. Vereinzelt - in Fällen mit Auslandsberührung oder bei Überlastung des zunächst ausgewählten Sachverständigen - würden Sachakten an die GWG übersandt zur Benennung eines geeigneten Sachverständigen, nach Benennung werde dieser durch den Richter bestimmt.</p>
LG Memmingen	<p>Familiengericht Günzburg: Vergabe an Sachverständige der GWG erfolge nur zu einem kleinen Bruchteil.</p> <p>Familiengericht Memmingen: Vergabe erfolge zu etwa 20 % an einen bestimmten Sachverständigen der GWG, insbesondere bei Beteiligung nicht deutschsprachiger Parteien oder bei erkennbar familienpsychologischen Fragen.</p> <p>Familiengericht Neu-Ulm: Eine Vergabe an die GWG sei bisher so gut wie nie erfolgt.</p>
LG München II	<p>An einigen Gerichten würden mehr als die Hälfte der Gutachtersaufträge an die GWG erteilt, wobei die Auftragserteilung überwiegend an einen bestimmten Sachverständigen erfolge und nur gelegentlich pauschal an die GWG. Gründe seien die hohe Kapazität und die daraus resultierende zeitnahe Erstellung, insbesondere aber die Qualität der Gutachten.</p>
LG Passau	<p>AG Freyung: In den letzten Jahren sei lediglich ein Auftrag an die GWG erteilt worden.</p> <p>AG Passau: Vergabe erfolge zu ca. 75 % an die GWG. Als Grund für die Auftragserteilungen wird die zügige Erstellung der Gutachten genannt.</p>
LG Traunstein	<p>Familiengericht Altötting: Mehr als die Hälfte der Gutachten zum Sorgerecht/Umgangsrecht würden von GWG-Sachverständigen erstellt.</p> <p>Familiengericht Laufen: In Angelegenheiten der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts erfolge häufig eine Beauftragung von Sachverständigen, die der GWG angehörten, weil zwei Sachverständige der GWG ihre Tätigkeit im Bezirk ausübten. Andere Gutachter im Bezirk seien nicht bekannt. In anderen familienrechtlichen Streitigkeiten erfolge eine Beauftragung von GWG-Sachverständigen eher selten.</p>

AG - Familiengericht - Augsburg	Die Vergabe erfolge zu mehr als 50 % an GWG-Sachverständige, wobei immer ein bestimmter Sachverständiger beauftrag werde. Das Familiengericht hebt hervor, dass bei der Beteiligung von Ausländern eine Einrichtung wie die GWG von Vorteil sei, da sie über Sachverständige verfüge, die mit der jeweiligen Sprache und Kultur vertraut seien.
AG - Familiengericht - München	Es würden ganz überwiegend Sachverständige, die der GWG angeschlossen sind, beauftragt. Nach Einschätzung der Richter liege das daran, dass die allermeisten Sachverständigen sich diesem Verbund angeschlossen hätten.

Zusammenfassend zeigt die Aufstellung, dass von den Familiengerichten insgesamt relativ häufig ein Sachverständiger der GWG herangezogen wird. Dies geschieht - wie die Stellungnahmen aus der gerichtlichen Praxis zeigen - auf Grund der positiven Erfahrungen, die die Gerichte nach eigener Einschätzung mit den erstellten Gutachten hinsichtlich fachlicher Qualifizierung, angemessener Zeit- und Praxistauglichkeit gemacht haben. Eine Bewertung, Überprüfung oder gar Beanstandung der Auswahlentscheidungen, die in richterlicher Unabhängigkeit getroffen werden, steht dem Staatsministerium der Justiz nicht zu.

Zu 3.:

Die GWG veranstaltet fachspezifische Fortbildungen. An diesen Veranstaltungen nehmen, wie berichtet wird, Familienrichter aus ganz Bayern teil. Auch das Familiengericht München hält regelmäßig zweimal im Jahr im so genannten Interdisziplinären Arbeitskreis zusammen mit der GWG Fortbildungsveranstaltungen ab. Die GWG wird zusammen mit der Hans-Seidel-Stiftung vom 28. bis 30. April 2008 in Wildbad-Kreuth ein deutsch/amerikanisches Symposium mit dem Thema "Intervention zum Kindeswohl" veranstalten. Zu den Veranstaltungen des Familiengerichts München wurden bisher Familienrichter im Bezirk des Landgerichts Augsburg, der Amtsgerichte Deggendorf, Pfaffenhofen, Ingolstadt, Kempten (Allgäu), Landshut, Memmingen, Rosenheim und des Bezirks München II eingeladen. Eine Teilnahme erfolgt unregelmäßig. Im Bezirk des Landgerichts Landshut ist ein Arbeitskreis im Entstehen begriffen, in dem auch die GWG beteiligt sein wird. Dort besteht die Absicht, Treffen mit der Zielrichtung des Erfahrungsaustausches zu organisieren.

Zu 4.:

Die Leistung von Sachverständigen wird nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG) vergütet. Anspruchsberechtigt ist der Sachverständige, der mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt wurde, nicht aber die GWG, der er evtl. angehört. Soweit Sachverständige ihre Ansprüche an die GWG zur Geltendmachung abtreten, ist dies zulässig.

Nach der in der Frage angegebenen Entscheidung des 11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München ist es gerichtsbekannt, dass die GWG 60 % der erzielten Einnahmen an den einzelnen Sachverständigen auskehrt und 40 % für eigene Aufwendungen (Infrastruktur) einbehält. Der Vorsitzende des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München hat ebenfalls über einen Rechtsstreit berichtet, in dem die in der Frage angesprochene Abrechnungspraxis eine Rolle spielte.

Zu 5.:

Wie bereits ausgeführt, entscheiden die Gerichte in richterlicher Unabhängigkeit über die Notwendigkeit der Zuziehung eines Sachverständigen sowie seine Auswahl. Da der Sachverständige als Helfer des Richters starken Einfluss auf dessen Entscheidung nehmen kann, gilt auch für ihn die Verpflichtung zu Objektivität und Neutralität. Sein Eid lautet, dass er sein Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstattet habe oder erstatten werde. Wenn Zweifel an seiner Unvoreingenommenheit bestehen können, räumen alle Verfahrensordnungen den Prozessbeteiligten das Recht zur Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit ein. Als Ablehnungsgründe kommen u. a. wirtschaftliche Abhängigkeiten in Betracht, etwa wenn der Sachverständige laufend beruflich mit einer Partei zusammenarbeitet, ferner ein gegenwärtiges Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis oder wenn der Sachverständige wiederholt frühere Tätigkeiten als Privatgutachter für eine andere Partei verschwiegen hat. Ablehnungsgründe sind nicht von Amts wegen zu berücksichtigen; sie müssen von einer Partei geltend gemacht werden. Ein Gericht wird aber von vornherein von der Heranziehung eines Sachverständigen absehen, wenn es Zweifel an seiner Neutralität hat.

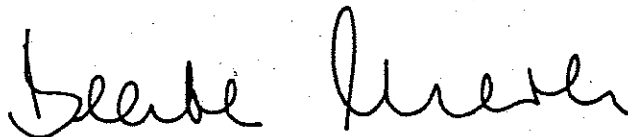
Da die Abrechnungspraxis der GWG gerichtsbekannt ist, kann sie von den Gerichten bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Aus Sicht des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz ist die Eignung von Sachverständigen, die der

GWG angehören, durch die in der Frage genannten Umstände nicht beeinträchtigt.

Zu 6.:

Das Bayerische Staatsministerium der Justiz war im Zeitraum von 2000 bis heute - soweit ersichtlich - mit vier Eingabevorgängen befasst, in denen unter anderem auch Kritik gegenüber der GWG geäußert wurde. In drei der vier Fälle wurde auch der Bayerische Landtag mit der Angelegenheit befasst. Hintergrund aller vier Eingaben waren höchst strittige familiengerichtliche Verfahren mit sorge- oder umgangsrechtlichen Fragestellungen. Die Petenten warfen den Gutachtern der GWG einseitiges, unwissenschaftliches oder zu kostenintensives Vorgehen vor. Soweit die Eingaben an das Bayerische Staatsministerium der Justiz gerichtet wurden, erhielten die Petenten jeweils Schreiben unter Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit, die auch die Beauftragung von Gutachtern sowie die inhaltliche Würdigung der Gutachten umfasst. Zwei Eingaben an den Landtag wurden gemäß § 80 Nr. 1 GeschOLT als unzulässig zurückgewiesen bzw. aufgrund der Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz gemäß § 80 Nr. 4 GeschOLT für erledigt betrachtet. Eine weitere Eingabe an den Landtag wurde dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz am 2. April 2008 zugeleitet. Hierzu wurde der zuständige Gerichtspräsident um Übersendung eines Berichts gebeten, der dem Landtag innerhalb der im Zuleitungsschreiben gesetzten Frist übermittelt werden wird.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Beate Merk  
Staatsministerin